

## Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln

### Rechtliche Grundlage

Verbandmittel gehören nach § 31 Abs. 1 SGB V grundsätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat konkretisiert, welche Produkte unter den Begriff eines Verbandmittels fallen und diese in Teil 1 und 2 der Anlage Va zur Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) aufgeführt. Davon abzugrenzen sind die in Teil 3 der Anlage Va zur AM-RL aufgeführten „Sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“, die eine eigene therapeutische Wirkung entfalten.

### Verordnungsfähige Verbandmittel

1. **Eineindeutige Verbandmittel** (Teil 1 Anlage Va AM-RL)  
wie Binden, Kompressen, Pflaster, Watte und weitere Produkte für Verbände
2. **Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften** (Teil 2 Anlage Va AM-RL)  
wie Alginatkompressen, wirkstofffreie Hydrogele in Kompressenform, geruchs-/wundexsudatbindende oder reinigende Wundauflagen.

### Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

„Sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ sind mit antimikrobiellen Substanzen (z. B. Polihexanid, PVP-Jod, Silber) behandelte Produkte, sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird. Sie verfügen über eine therapeutische Hauptwirkung und sind somit per Definition keine Verbandmittel. Auch Hydrogele zählen zu diesen Produkten, da sie nach der Anwendung nicht formstabil sind und somit eine Wunde nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert, abdecken.

*Die folgende Übersicht zeigt unsere Einschätzung der nicht-verordnungsfähigen Produkte:*

- **„Nicht formstabile Zubereitungen“** – das umfasst alle Hydrogele in Tuben!
- **Arzneistoffhaltige Verbandmittel** – dies umfasst z.B. Verbandmittel mit Silber, Chlorhexidin, Polihexanid, PVP-Jod  
Tipp: Die Kennzeichnung wirkstoffhaltiger Verbandmittel erfolgt häufig mit Abkürzungen, wie zum Beispiel: Ag, PHMB
- **Honighaltige Produkte\***
- **Sucrose-Octasulfathaltige Produkte\*** - Wundauflagen mit einer sogenannten TLC-NOSF-Wundheilungsmatrix - (Technology Lipido-Colloid) kombiniert mit NOSF (Nano-Oligo-Saccharid-Faktor)

*\* Eine abschließende Bewertung des Gemeinsamen Bundesausschuss liegt für die Produktgruppe noch nicht vor. Es wird vom Vorliegen einer therapeutischen Wirkung ausgegangen.*

### KONTAKT:

- ♦ Ansprechpartner zum Thema Verbandmittel:  
Medizinische Beratung der KVMV, Tel.: 0385.7431 577, E-Mail: med-beratung@kvmv.de

## Übergangsregelung und Reaktionen der Krankenkassen

Bislang konnten „Sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ im Rahmen einer Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2024 verordnet werden. Durch den Bruch der Regierungskoalition auf Bundesebene und der damit verbundenen ungewissen Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit (ÖGD-Gesetz) ist die gesetzlich vorgesehene 18-monatige Verlängerung der Übergangsregelung für Verbandmittel nicht in Kraft getreten und aufgrund der jüngsten Entwicklungen auch nicht mehr zu erwarten.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den GKV-Spitzenverband dazu aufgefordert, die Verordnungsfähigkeit von "Sonstigen Produkten zur Wundbehandlung" bis zum 2. März 2025 fortzuführen. Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) schloss sich dieser Forderung an und hat die Landesverbände der Krankenkassen kontaktiert. Diese haben wie folgt reagiert:

- Die Ersatzkassen (TK, Barmer, DAK, KKH, hkk, HEK) sowie die SVLFG haben sich der Empfehlung des BMG angeschlossen und ermöglichen die Weiterverordnung von „Sonstigen Produkten zur Wundbehandlung“ bis zum 2. März 2025.
- Die AOK Nordost und IKK haben trotz intensiver Bemühungen seitens der KVMV eine Verlängerung der Übergangsfrist ausgeschlossen.
- Von den einzelnen Betriebskrankenkassen und der Knappschaft liegen keine Rückmeldungen vor.

## Anzeige im Praxisverwaltungssystem

Ab dem 2. März 2025 sollen die Praxisverwaltungssysteme (PVS) das Kennzeichen "Verordnungsfähiges Verbandmittel nach § 31 Absatz 1a SGB V" anzeigen. Dies ermöglicht eine eindeutige Unterscheidung zwischen verordnungsfähigen Verbandmitteln und „Sonstigen Produkten zur Wundbehandlung“. Bitte beachten Sie die PVS-Updates, um rechtzeitig über diese Information zu verfügen.

Die Apotheken sind bereits jetzt in der Lage, anhand der aktuellen Herstellerinformationen, die in der Apothekensoftware abgebildet sind, eine eindeutige Aussage zur Verordnungsfähigkeit zu treffen. Somit ist es möglich, dass Apotheken im Falle einer Nicht-Verordnungsfähigkeit an den verordnenden Arzt herantreten.

## KONTAKT:

- ◆ Ansprechpartner zum Thema Verbandmittel:  
Medizinische Beratung der KVMV, Tel.: 0385.7431 577, E-Mail: med-beratung@kvmv.de